



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Arbeitsrecht, Berufsrecht, Miet- und Wohnrecht sowie Umweltrecht

zum Referentenentwurf des BMJ eines  
Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und  
Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von  
Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

Stellungnahme Nr.: 5/2024

Berlin, im Februar 2024

### Mitglieder des Ausschusses Arbeitsrecht

- Rechtsanwältin Dr. Nathalie Oberthür, Köln (Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Christian Arnold, Stuttgart
- Rechtsanwältin Regina Bell, München
- Rechtsanwältin Dr. Susanne Clemenz, Gütersloh
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gaul, Köln (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Roland Gross, Leipzig
- Rechtsanwalt Jürgen Markowski, Offenburg
- Rechtsanwalt Benja Mausner, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Müller-Bonanni, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Barbara Reinhard, Frankfurt a.M.
- Rechtsanwältin Dr. Ulrike Schweibert, Frankfurt
- Rechtsanwalt Dr. Matthias Wieland, Landshut

### Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, LL.M., Frankfurt a.M. (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Peter Bachmann, München
- Rechtsanwalt Dr. Jürgen Christoph, Ratzeburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, Berlin
- Rechtsanwältin und Notarin Silvia C. Groppler, Berlin
- Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin
- Rechtsanwalt Markus Hauptmann, Frankfurt a.M.
- Rechtsanwältin Claudia Leicht, Hamburg
- Rechtsanwältin Ruth Nobel, Bochum
- Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann, Achim
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf
- Rechtsanwalt beim BGH Dr. Peter Wessels, Karlsruhe

#### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

#### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

### **Mitglieder des Ausschusses Miet- und Wohnrecht**

- Rechtsanwalt Michael Drasdo, Neuss (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Henrike Butenberg, München
- Rechtsanwältin Beate Heilmann, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Ira Hörndler, Maître en Droit, Nürnberg (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Burkhard Rüscher, München

### **Mitglieder des Ausschusses Umweltrecht**

- Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Muggenborg, Aachen (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Marie Ackermann, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster
- Rechtsanwältin Dr. Sabrina Desens, Leipzig
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Frank Fellenberg, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß, Leipzig
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Winfried Porsch, Stuttgart
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Herbert Posser, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Claudia Schoppen, Bochum

### **Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle**

- Rechtsassessorin Celina Adelberger
- Rechtsanwältin Bettina Bachmann
- Rechtsanwalt Max Gröning
- Rechtsanwältin Christine Martin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

### **Glossar**

- A. Zu den vorgesehenen Änderungen im Arbeitsrecht, hier: NachweisG (S. 3)
- B. Zu den vorgesehenen Änderungen der BRAO (S. 4)
- C. Zu den vorgesehenen Änderungen im Miet- und Pachtrecht (S. 4)
- D. Zu den vorgesehenen Änderungen im Umweltrecht (S. 8)

#### **A. Zu den vorgesehenen Änderungen im Arbeitsrecht, hier: NachweisG**

Der Nachweis der Arbeitsbedingungen gemäß § 2 Abs. 1 NachweisG muss grundsätzlich unter Wahrung der strengen Schriftform erteilt werden. Ein eigenständiger Nachweis ist entbehrlich, wenn die nachzuweisenden Arbeitsbedingungen in einem schriftlichen Arbeitsvertrag enthalten sind. Nunmehr soll (mit Ausnahme von Arbeitsverhältnissen der in § 2a Abs. 1 SchwarzarbeitsG genannten Branchen) ergänzend ausreichen, wenn der Arbeitsvertrag die elektronische Form des § 126a BGB wahrt. Die entsprechende Regelung soll für Änderungen eingeführt werden; hier soll der Nachweis einer Änderung wesentlicher Arbeitsbedingungen durch den Abschluss der Änderungsvereinbarung in elektronischer Form erfolgen.

Die vorgeschlagene Änderung durch Zulassung des Nachweises im Rahmen eines die elektronische Form wahrenden Arbeits- oder Änderungsvertrages bringt für die betriebliche Praxis keine bürokratische Erleichterung. Schon auf Seiten der Arbeitgeberinnen ist die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht allgemein verbreitet; Arbeitnehmer jedenfalls verfügen über eine derartige Signaturmöglichkeit in aller Regel nicht, so dass Arbeitsverträge oder Änderungsverträge kaum jemals in elektronischer Form gemäß § 126a BGB geschlossen werden. Es ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar, weshalb nicht

zumindest die einseitige Erteilung des Nachweises in elektronischer Form möglich sein soll.

Der Deutsche Anwaltverein hatte bereits in seiner [DAV-Stellungnahme Nr. 5/2022](#) zu dem Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts“ darauf hingewiesen, dass das Erfordernis der schriftlichen Nachweiserteilung im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß ist, dass vielmehr die Übermittlung des Nachweises in Textform ausreichen sollte. Daran wird festgehalten; der gebotene Schutz der Arbeitnehmer wird dadurch gewahrt, dass die Arbeitgeberin für eine erfolgreiche Übermittlung des Nachweises Sorge zu tragen hat, was auf elektronischem Wege nicht gelingen wird, wenn der Arbeitnehmer keine digitalen Empfangsgeräte bereitstellen kann oder möchte.

## **B. Zu den vorgesehenen Änderungen der BRAO**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung.

## **C. Zu den vorgesehenen Änderungen im Miet- und Pachtrecht**

Die in dem Entwurf für das Miet- und Pachtrecht vorgesehenen Änderungen werden vom Deutschen Anwaltverein vollumfänglich begrüßt. Der Deutsche Anwaltverein spricht sich schon seit vielen Jahren für eine ersatzlose Streichung des Schriftformerfordernisses vor allem bei Gewerbemietverträgen aus (vgl. [DAV-Stellungnahme Nr. 16/2020](#); [DAV-Stellungnahme Nr. 1/2022](#)). Er begrüßt es deshalb sehr, dass die ersatzlose Streichung für alle Pacht- und Mietverträge, die keine Wohnraummietverträge sind, nun auch vom Bundesministerium der Justiz vorgeschlagen wird.

Die Möglichkeit, die Belegeinsicht bei Betriebskostenabrechnungen rein digital zu gestalten, auch wenn Belege dem Vermieter im Original zugegangen sind, begrüßt der

Deutscher Anwaltsverein ebenso wie die Möglichkeit, den Kündigungswiderspruch künftig in Textform erklären können.

## **I. Einleitung**

Die für das Mietrecht bedeutsamste Änderung, die in dem BMJ-RefE eines vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) vorgesehen ist, ist die Streichung des Schriftformerfordernisses für alle Pacht- und Mietverträge, die keine Wohnraummietverträge sind:

1. Das Schriftformerfordernis für Mietverträge über Grundstücke und Räume, die keine Wohnräume sind, soll durch Streichung des Verweises auf § 550 BGB in § 578 Abs. 1 BGB ersatzlos aufgehoben werden. Abschluss, Änderungen und Ergänzungen von Mietverträgen über Grundstücke und Räume, die keine Wohnräume sind, wären in Zukunft formfrei möglich. Gleichwohl wäre eine vereinbarte Festlaufzeit verbindlich. Gleiches gilt wegen der Verweisung auf das Mietrecht in § 581 Abs. 2 BGB auch für Pachtverträge.  
Für Landpachtverträge soll dasselbe Ergebnis durch Streichung des § 585a BGB erreicht werden.
2. Durch Änderung des Artikel 14 EGBGB wird die Problematik von Schriftformmängeln auch für Bestandsverträge bewältigt.  
Für bestehende Mietverträge über Grundstücke und Räume, die keine Wohnräume sind (sowie entsprechend für Pachtverträge), soll der Verweis auf § 550 BGB noch 12 Monate anwendbar bleiben. Danach soll auch für Bestandsverträge das Schriftformerfordernis des § 550 BGB mit der Folge der Kündbarkeit bei Schriftformmängeln keine Anwendung mehr finden. Änderungen solcher Bestandsverträge sollen bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes formlos möglich sein.  
Für bestehende Landpachtverträge gilt das Gleiche, allerdings beträgt die Übergangszeit, in der noch die alte Rechtslage gilt, nicht nur 12 sondern 18 Monate.

Im Übrigen wird in § 574b Abs. 1 S. 1 (Widerspruch des Mieters) die bisher geforderte Schriftform durch die Textform ersetzt, und Vermieter sollen künftig die Belege der Betriebskostenabrechnungen auch digital zur Einsichtnahme bereitstellen können.

## II. Im Einzelnen

### 1. Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei Mietverträgen über Grundstücke und Räume, die keine Wohnraummietverträge sind

Wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen zu Änderungsvorschlägen ([DAV-Stellungnahme Nr. 16/2020](#); [DAV-Stellungnahme Nr. 1/2022](#)) ausgeführt, ist das Schriftformerfordernis in der Praxis eher eine Gefahr für die Rechtssicherheit, als dass es ein Schutz für die Vertragsparteien selbst oder einen Käufer wäre. Vermeintlich für eine feste Laufzeit abgeschlossene Mietverträge werden wegen einer Änderung der Interessenslage einer Partei immer wieder unter Berufung auf Schriftformmängel gekündigt.

Es wird deshalb erheblicher Aufwand betrieben, um Schriftformprobleme zu vermeiden. Dennoch gehören Prozesse über Schriftformfragen zu den häufigsten in der Gewerberaummieta. Die Abschaffung des Schriftformerfordernisses verringert sowohl den Aufwand als auch die Belastung der Justiz erheblich.

Auch der Schutz des Erwerbers einer vermieteten Immobilie erfordert es nicht, dass er sich von einem Mietvertrag lösen kann. In ersichtlich allen Fällen, mit denen sich Literatur und Rechtsprechung bisher befasst haben, wussten beide Parteien, dass es einen Mietvertrag gibt, und auch der Inhalt des Vertrages war stets klar und unstrittig. Die Schriftform war nur wegen formaler Fehler nicht erfüllt. Mit dem Schriftformerfordernis wird also das Gegenteil des Schutzziels erreicht: ein Käufer kann – solange Mietverträge, die an Schriftformfehlern leiden jederzeit kündbar sind – sich nie darauf verlassen, dass ein von ihm eingekaufter Mietvertrag tatsächlich für die vereinbarte Laufzeit fest abgeschlossen ist.

Es ist unbestritten, dass das Schriftformerfordernis auch eine Warn- und Beweisfunktion erfüllt. Ebenso wie Bauverträge, Gesellschaftsverträge und andere Verträge mit großer wirtschaftlicher Bedeutung schriftlich abgeschlossen werden, obwohl dies nicht gesetzlich vorgeschrieben wird, werden auch Mietverträge mit einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung weiterhin schriftlich (oder in Textform) abgeschlossen werden.

Die Streichung des Verweises auf § 550 BGB in § 578 Abs. 1 BGB wird deshalb vom Deutschen Anwaltsverein uneingeschränkt befürwortet.

## **2. Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei Pachtverträgen und Landpachtverträgen**

Die Abschaffung des Schriftformerfordernisses auch für (Land-)Pachtverträge ist konsequent und ebenso zu begrüßen, wie die geplante Streichung bei Mietverträgen. Im Gegensatz zu Mietverträgen über Grundstücke und Räume, die keine Wohnräume sind, wurde über Schriftformfragen bei (Land-)Pachtverträgen zwar wenig gestritten. Das weist aber eher darauf hin, dass solche Verträge unproblematisch in Schrift- oder Textform abgeschlossen werden, sodass durch die Streichung des zwingenden Formerfordernisses in der Praxis jedenfalls keine neuen Probleme entstehen.

## **3. Übergangsregelung**

Der Diskussionsentwurf sieht vor, dass die gesetzliche Änderung für Gewerbemietverträge, die vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung abgeschlossen wird, 12 Monate nach dem Inkrafttreten der Änderung Anwendung findet. Nachträge sollen bereits ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung formfrei möglich sein. Der Deutsche Anwaltsverein begrüßt die sofortige Abschaffung des Formerfordernisses für Nachträge. Schriftformprobleme entstehen gerade bei Nachträgen und es gibt keinen Grund, weshalb die Gefahr, dass durch einen Nachtrag die Schriftform eines Vertrages zerstört wird, noch über einen längeren Zeitraum fortbestehen sollte, wenn das Schriftformerfordernis für den Neuabschluss von Verträgen nicht mehr gilt.

Auch die Anwendung der Neuregelung auf bereits abgeschlossene aber noch nicht gekündigte Gewerbemietverträge ist richtig. Gerade bereits lange laufende Mietverträge mit vielen Nachträgen leiden unter Schriftformfehlern. Eine Übergangszeit von 12 Monaten, in der Altverträge noch wegen Schriftformmängeln gekündigt werden können, ist vertretbar. Aus Sicht des Deutschen Anwaltsvereins wäre sogar eine kürzere Frist wünschenswert. In der [DAV-Stellungnahme Nr. 1/2022](#) hatte der Deutsche Anwaltsverein bereits dazu ausgeführt, dass dies auch verfassungsrechtlich als unechte Rückwirkung grundsätzlich zulässig wäre, v.a. weil

der Grundsatz der Vertragstreue, dem die Streichung der Kündigungsmöglichkeit bei Schriftformfehlern dient, höher einzuschätzen ist, als das Vertrauen der Parteien, sich der vertraglichen Bindung durch Berufung auf einen Schriftformmangel zu entziehen versuchen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einige Mietvertragsparteien die Übergangsfrist nutzen, um ihre Verträge noch einmal auf Schriftformmängel untersuchen zu lassen und sich durch das Aufwerfen von Schriftformfragen eine bessere Verhandlungsposition für Vertragsänderungen erhoffen.

#### **4. Digitale Belegeinsicht**

Belege werden zunehmend digital erstellt und, selbst wenn sie im Original zugehen, eingescannt und digital verwaltet. Ein Anspruch auf Einsicht in „Originalunterlagen“ ist deshalb nicht mehr zeitgemäß. Die Gesetzesänderung erspart die Aufbewahrung von Originalbelegen und wird vom Deutschen Anwaltverein vollumfänglich begrüßt.

#### **5. Kündigungswiderspruch in Textform**

Die Möglichkeit, den Kündigungswiderspruch auch in Textform einlegen zu können, erleichtert Mietern die wirksame Wahrung ihrer Rechte und ist zeitgemäß.

#### **6. Fazit**

Die in dem Entwurf für das Mietrecht vorgesehenen Änderungen werden vom Deutschen Anwaltverein vollumfänglich begrüßt.

### **D. Zu den vorgesehenen Änderungen im Umweltrecht**

#### **I. Zu Artikel 10 (Änderung des § 22 Abs. 1 UVPG)**

Die nach dem Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit, die Äußerungsfrist bei Änderungen der auszulegenden Unterlagen zu verkürzen, kann gerade bei wiederholt erforderlich werdenden punktuellen Änderungen eine gewisse Verfahrensbeschleunigung herbeiführen. Da die Verkürzung, anders als etwa bei § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB, nicht als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet ist und auch der Umfang der Verkürzung in das Ermessen der Behörde gestellt ist, verbleiben hinreichende Spielräume.

Der Deutsche Anwaltverein weist allerdings zum einen darauf hin, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift eng sein wird, da in Fällen, in denen bei einer Änderung im Laufe des Verfahrens keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind, nach § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sogar vollständig abgesehen werden soll. In den verbleibenden Fällen dürfte eine substantielle Verkürzung oftmals nicht in Betracht kommen. Zum anderen wird jedenfalls in der Regel eine kürzere Frist als zwei Wochen (vgl. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG) ausscheiden, da ansonsten die geforderte Angemessenheit nicht mehr gewährleistet sein könnte. Nachfolgende Rechtsstreite über die Frage der Angemessenheit der Fristverkürzung können den gewünschten Effekt in sein Gegenteil verkehren.

## **II. Zu Artikel 39 (Ergänzung eines Abs. 12 in § 54 BNatSchG)**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Bestrebungen, die Rechtssicherheit bei der Anwendung des Besonderen Artenschutzrechts zu erhöhen. Die untergesetzliche Konkretisierung durch den Erlass von normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften eignet sich hierzu in besonderer Weise. § 54 Abs. 12 BNatSchG soll eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen in den dort näher angegebenen Konstellationen begründen. Sobald entsprechende Verwaltungsvorschriften vorliegen, wird dies absehbar zu höherer Rechtssicherheit und zu einer Verfahrensbeschleunigung führen.

Der Deutsche Anwaltverein weist darauf hin, dass nach geltendem Recht mit § 54 Abs. 11 BNatSchG bereits eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften besteht, die zwar Beispiele („insbesondere“) allein aus dem Bereich des Habitatschutzrechts enthält, nach ihrem Wortlaut aber nicht hierauf beschränkt ist (vgl. BR-Drs. 342/11, S. 58: ausführlich [DAV-Stellungnahme Nr. 7/2022](#) aus Februar 2022, S. 24 ff.).

Wenn § 54 Abs. 12 BNatSchG eine auf das Artenschutzrecht beschränkte Ermächtigungsgrundlage schafft, die den sachlichen Anwendungsbereich präzise und nach dem Wortlaut auch abschließend vorgibt (Eisenbahnbetriebsanlagen; Bestandserfassung, Schutzmaßnahmen, Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, Elektrifizierung), dürfte dies so verstanden werden, dass sonstige normkonkretisierende

Verwaltungsvorschriften im Bereich des Artenschutzrechts (nunmehr) im Übrigen ausgeschlossen sein sollen. Das würde sowohl für andere Infrastrukturen wie z. B. Stromleitungen und Bundesfernstraßen gelten als auch für übergreifende Vorschriften („TA Artenschutz“). Die Neuregelung könnte daher – wohl ungewollt – die untergesetzlichen Handlungsmöglichkeiten für eine Normkonkretisierung gegenüber dem status quo einschränken. Es sollte klargestellt werden, dass normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften im Bereich des Artenschutzrechts (weiterhin) auch im Übrigen zulässig sein sollen.

Unabhängig hiervon empfiehlt es sich, die mit Blick auf § 54 Abs. 11 BNatSchG bereits nach geltendem Recht zu eng gefasste gesetzliche Überschrift des § 54 BNatSchG („Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“) anzupassen („Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften“).

## **Verteiler**

---

### Deutschland:

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Inneres und Heimat
- Ausschuss für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Wirtschaft im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Arbeitsgruppen Arbeit und Soziales der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Wirtschaft der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer
- Umweltminister und -ministerinnen/Umweltsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Wirtschaftsminister und -ministerinnen/Wirtschaftssenatoren und -senatorinnen der Länder
- Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
- Rechtsanwaltskammern
- Bundesnotarkammer, Köln
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe, Berlin
- DMB – Deutscher Mieterbund
- Haus & Grund Deutschland
- BVI – Bundesfachverband der Immobilienverwalter
- VDIV Bund –Dachverband Deutscher Immobilienverwalter
- Immobilienverband IVD Bundesverband

- BIImA – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutscher Notarverein e.V., Berlin
- Deutscher Richterbund e.V., Berlin
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.
- Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten und Präsidentinnen der Oberverwaltungsgerichte und
- Verwaltungsgerichtshöfe
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- Neue Richtervereinigung
- Arbeitsministerien und -senatsverwaltungen der Länder
- Bundesarbeitsgericht
- Landesarbeitsgerichte
- Europäische Kommission – Vertretung in Deutschland
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Ver.di, Recht und Politik
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesverband der Arbeitsrechtler in Unternehmen
- Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Arbeitsgerichtsverband
- Deutscher Steuerberaterverband
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV
- Mitglieder der DAV-Ausschüsse: Arbeitsrecht, Berufsrecht, Umweltrecht, Miet- und Wohnrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder der Geschäftsführenden Ausschüsse der AG Arbeitsrecht, Mietrecht und Immobilien im DAV
- Mitglieder Verwaltungsausschuss des DAV
- Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht des DAV

Presse:

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin

- Redaktionen der Zeitschriften AnwBI, BWNotZ, Das Grundeigentum, DGVZ, DNotZ, DWW, DW, ErbbauZ, JZ, IMR, MDR, MittBayNot, NotBZ, NJW, NZM, RNotZ, Rpfleger, WuM, ZMR, ZWE, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Süddeutsche Zeitung, Juris Newsletter, JurPC, Netzpolitik.org, Heise, LTO, Juve, Der Tagesspiegel, Der Spiegel, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA), Zeitschrift Recht der Arbeit, Zeitschrift Arbeitsrechtliche Entscheidungen (AE) DVBI, NVwZ, ZUR, NuR, AbfallR und UWP